

Parlamentssitzung 22. Juni 2009

Traktandum 11

Revision Geschäftsreglement des Parlaments

Beschluss; Parlamentsbüro

Bericht des Parlamentsbüros an das Parlament

Verschiedene Bestimmungen im Geschäftsreglement des Parlaments geben oft Anlass zu Diskussionen. Teilweise widersprüchliche oder unvollständige Regelungen verhindern eine saubere juristische Auslegung und eine effiziente Sitzungsvorbereitung und –durchführung. Das Parlamentsbüro beantragt deshalb dem Parlament eine Revision der betreffenden Stellen.

Auf die Änderungen gegenüber der am 8. Dezember 2008 vorgelegten und dann vom Parlamentsbüro zurückgezogenen Vorlage wird im Text hingewiesen.

Die Vorschläge zur Neuregelung sind nicht nach den Artikelnummern geordnet, sondern nach Themen:

1. Sitzungen

- Traktandenliste / Reihenfolge der Geschäfte
- Redeordnung

2. Parlamentarische Vorstösse

- Wer kann wann welche Anträge stellen?
- Beratung von Anfragen
- Versand der Vorstosslisten

3. Kenntnisnahme von Berichten

4. Diverses

- Antragstellung durch das Parlamentsbüro
- Untertitel "7.3 Wahlen"
- Auszählen bei Abstimmungen
- Notwendige Anpassung: Wahl der Schulkommissionen

Kennzeichnung der Änderungen

Alle vorgeschlagenen Änderungen des Geschäftsreglements (gegenüber der heute geltenden Fassung) sind im Bericht grau hinterlegt.

1. Sitzungen

Traktandenliste / Reihenfolge der Geschäfte

In der ersten Vorlage vom Dezember 2008 wurde dargelegt, dass auf der Basis der heute gültigen Regelungen verschiedene Fragen ungenügend geklärt sind. Zusammengefasst stellte sich im Prinzip eine Frage: Wie verbindlich ist der Vorschlag für eine Traktandenliste, den der Gemeinderat dem Parlamentspräsidium vorlegt? Das Parlamentsbüro ist nun zum Schluss gekommen, dem Parlament eine neue Regelung vorzulegen, womit sich diese Frage gar nicht mehr stellt. Denn das Parlamentspräsidium ist bei der Traktandierung von Geschäften gar nicht auf einen Vorschlag für eine Traktandenliste angewiesen, da es sowieso vom Gemeinderat darüber informiert wird, welche Geschäfte vorliegen.

Welche Beratungsgegenstände auf die Traktandenliste gesetzt werden müssen, wird bereits bisher durch Art. 30 geregelt:

Art. 30

Beratungs-
gegenstände

Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlamentes sowie Geschäfte des Parlamentes und seines Büros.

Die Geschäfte, die der Gemeinderat zuhanden des Parlaments verabschiedet hat, sind vom Parlamentspräsidium auf die Traktandenliste zu setzen. Für den zeitlichen Ablauf ist im Normalfall der vereinbarte Terminkalender massgebend. Im bisherigen Art. 16 Abs. 1 taucht nun aber der oben erwähnte Vorschlag des Gemeinderates auf:

Art. 16

Aufgaben

¹ Das Präsidium erstellt auf Vorschlag des Gemeinderates die Traktandenliste. Vorbehalten bleiben Art. 33 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3.

In der neu vorgeschlagenen Regelung fällt dieser Vorschlag des Gemeinderates ersatzlos weg. Dies aus folgender Überlegung: Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse und Anträge zuhanden des Parlaments in eigenem Interesse dem Parlamentspräsidium/Parlamentssekretariat. Das Parlamentspräsidium ist also über die vorliegenden Geschäfte im Bild und kann die Traktandenliste in eigener Kompetenz erstellen. Es steht ihm auch offen, weitere Geschäfte zu traktandieren, sofern sie unter die Auflistung von Art. 30 fallen. Das war auch schon bisher möglich, da das Wort "Vorschlag" nicht als vollkommen bindend interpretiert werden kann.

Bisherige Regelung:

Art. 16

Aufgaben

¹ Das Präsidium erstellt auf Vorschlag des Gemeinderates die Traktandenliste. Vorbehalten bleiben Art. 33 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3.

² Die Präsidentin/der Präsident

- leitet die Verhandlungen des Parlamentes und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglementes;
- gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, welche an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
- vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;
- unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretariat die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlamentes.

Im nachfolgenden Entwurf für eine Neuregelung werden die Aufgaben des Präsidiums alle gemeinsam in einer Liste dargestellt:

Art. 16	
Aufgaben	Die Präsidentin/der Präsident a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2; b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements; c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden; d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten; e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

Da der Vorschlag des Gemeinderats wegfällt, muss das Präsidium den Gemeinderat rechtzeitig über die vorgesehene Traktandenliste informieren. Das ist selbstverständlich und im Interesse aller Beteiligten.

Der Vorbehalt bei Buchstabe a (Verweis auf Art. 33 Abs. 2) wird hier aus der bisherigen Regelung übernommen. In Art. 33 Abs. 2 wird die nachträgliche Abänderung der Reihenfolge der Geschäfte während der Parlamentssitzung mittels Ordnungsantrag geregelt. Dieser Vorbehalt bleibt auch in der neuen Formulierung bestehen. Aber Art. 33 Abs. 2 selbst ist missverständlich:

Art. 33	
Reihenfolge der Geschäfte	² Auf Antrag eines Parlamentsmitglieds wird über eine Abänderung der Reihenfolge abgestimmt. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag auch während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).

Zuerst steht "auf Antrag eines Parlamentsmitglieds", und nachher wird das Verfahren des Ordnungsantrags vorgeschlagen, bei dem auch Gemeinderatsmitglieder ein Antragsrecht haben. Über einen Ordnungsantrag entscheidet das Parlament, es macht darum keinen Sinn, das Antragsrecht zur Abänderung der Traktandenliste dem Gemeinderat vorzuenthalten. Das Parlamentsbüro schlägt deshalb vor, diesen Absatz neu zu formulieren:

Art. 33	
Reihenfolge der Geschäfte	² Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).

Der zweite Vorbehalt im alten Art. 16 Abs. 1 bezieht sich auf Art. 57 Abs. 3. Hier wird geregelt, dass die Debatte über die Erheblicherklärung eines Vorstosses auch traktandiert werden kann, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt. Dies für den Fall, dass der Gemeinderat die Beantwortung nicht innerhalb der gesetzten Frist verabschiedet. Dieser Vorbehalt ermöglicht also in diesem speziellen Fall dem Parlamentspräsidium, etwas zu traktandieren, das nicht auf dem Vorschlag des Gemeinderates vorkommt. Da der Vorschlag des Gemeinderates wegfällt, ist dieser Vorbehalt hier nicht mehr nötig.

Der Art. 57 Abs. 3 seinerseits wird in der neuen Regelung so umformuliert, dass klarer ist, wer die Kompetenz hat, einen Vorstoss zu traktandieren, obwohl keine gemeinderätliche Antwort vorliegt. Bisher war sehr allgemein "das Parlament" zuständig:

Art. 57

- ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Parlament bei Motionen oder Postulaten über die Erheblicherklärung Beschluss fassen, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

In der neuen Formulierung ist explizit "die Präsidentin/der Präsident" zuständig:

Art. 57

- ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

In seiner ersten Stellungnahme zur Reglementsrevision hatte der Gemeinderat beantragt, in diesem Absatz (Art. 57 Abs. 3) den Wortlaut so zu ergänzen: "... so kann die Präsidentin/der Präsident nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten ...". Das Parlamentsbüro hat aber nun entschieden, dem Parlament diese Ergänzung nicht zu beantragen. Es ist der Meinung, dass es sowieso in den allermeisten solchen Fällen für beide Seiten sinnvoll ist, wenn das Parlamentspräsidium Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium nimmt. Aber das Parlamentspräsidium soll hier nicht auf Reglementsstufe fest an dieses Vorgehen gebunden werden.

Redeordnung

In diesem Abschnitt wurden gegenüber der ersten Vorlage vom Dezember 2008 keine Veränderungen angebracht.

In den folgenden Artikeln wird die Reihenfolge der Votanten geregelt:

Art. 37

Reihenfolge

- ¹ Die Präsidentin/der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission das Wort. Ist deren Antrag nicht einstimmig, so kann nach der Referentin/dem Referenten der Mehrheit auf Verlangen der Minderheit deren Vertretung referieren. Danach erhält die Sprecherin / der Sprecher des Gemeinderates das Wort, sofern sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.
- ² Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission des Parlamentes vorberaten worden, so referiert zuerst die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates.

Art. 39

Redezeit

- ¹ Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.

Aus Artikel 39 kann man schliessen, dass Erstunterzeichnende von Vorstössen ebenfalls jeweils zuerst zu Wort kommen sollen. Sie werden allerdings in Art. 37 Abs. 1 nicht erwähnt.

Ein neuer Absatz 3 für den Artikel 37 beseitigt diese Unklarheit gemäss langjähriger Praxis. Der alte Absatz 3 wird neu zum Absatz 4.

Art. 37

- ³ Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.

2. Parlamentarische Vorstösse

Wer kann wann welche Anträge stellen?

An den beiden folgenden Stellen werden für die Verlängerung der Erledigungsfrist und für die Abschreibung Einschränkungen angebracht:

Art. 61

- | | |
|------------|---|
| Erledigung | ² Das Parlament kann auf begründetes Gesuch des Gemeinderates die Erledigungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. |
|------------|---|

Art. 62

- | | |
|--------------|--|
| Abschreibung | Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden auf Antrag des Gemeinderates vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Der Antrag auf Abschreibung ist zusammen mit einem entsprechenden Sachgeschäft zu stellen und zu begründen. |
|--------------|--|

In Art. 61 soll eine Verlängerung der Erledigungsfrist (nur?) "auf begründetes Gesuch" des Gemeinderates hin gewährt werden können. In Art. 62 soll ein Antrag auf Abschreibung "zusammen mit einem entsprechenden Sachgeschäft" gestellt werden.

Diese Einschränkungen haben folgenden historischen Hintergrund: Früher war es üblich, dass der Gemeinderat im Verwaltungsbericht jeweils eine Reihe von Vorstössen gemeinsam und ohne separate Diskussion abschreiben liess. Weil das Parlament dies nicht mehr wollte, wurde die erwähnte Einschränkung ins Reglement (Art. 62) eingebracht. Auch die Einschränkung in Art. 61 wurde wahrscheinlich angebracht, weil als Grundsatz gelten soll, dass das Parlament nur über traktandierbare Geschäfte debattieren soll/muss. Nur bei einer Traktandierung wird sichergestellt, dass sich alle Beteiligten genügend vorbereiten können und so nicht überrumpelt werden. Auch bei Art. 57 Abs. 3 (Beschlussfassung über einen Vorstoss ohne Vorliegen einer GR-Antwort) garantiert die Traktandierung genügend Vorbereitungszeit.

Hingegen haben aber alle Parlamentsmitglieder ein allgemeines Antragsrecht. Dasselbe gilt übrigens auch für teilnehmende GR-Mitglieder (Art. 52 Abs. 1 Gemeindeordnung) und für die Parlamentssekretärin/den Parlamentssekretär (Art. 19 Abs. 3 Geschäftsreglement). Es muss möglich sein, dass bei einem zur Abschreibung traktandierten Vorstoss eine Verlängerung der Erfüllungsfrist beantragt wird, oder dass bei der Beratung eines GR-Antrags auf Verlängerung der Erfüllungsfrist ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Die oben genannten Einschränkungen dürfen nicht zur Folge haben, dass dafür das Geschäft mit einem neuem GR-Antrag nochmal traktandiert werden muss.

Gegenüber der Vorlage vom Dezember 2008 enthält der neue Vorschlag zwei Veränderungen: Die damals vorgeschlagene Formulierung ("Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefasst werden.") schießt über das eigentliche Ziel hinaus. Es soll nicht verunmöglicht werden, dass bei der Behandlung eines entsprechenden Sachgeschäfts auch damit zusammenhängende Vorstösse ohne separate Traktandie-

nung abgeschrieben werden. Als einziges soll verhindert werden, dass der Gemeinderat Vorstösse ohne Begründung und in globo zur Abschreibung empfiehlt. Das Parlamentsbüro schlägt deshalb folgende neue Formulierung vor:

6.4 Erfüllung und Abschreibung	
	Art. 61
Erfüllung	2 Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.
	Art. 62
Abschreibung	Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Abschreibung zu begründen.

Zusätzlich wird die Begrifflichkeit "erfüllen/erledigen" vereinheitlicht: Erheblich erklärte Vorstösse können als erfüllt oder als unerfüllbar abgeschrieben werden (Art. 62). Deshalb drängt sich als einheitlicher Begriff "Erfüllung" auf. Das Begriffspaar "erledigt/unerledigt" im Sinn von "abgeschlossen/hängig" schliesst zusätzliche Vorgänge mit ein, die hier gar nicht mitgemeint sind: z. B. ist ein zurückgezogener Vorstoss erledigt, hingegen nicht erfüllt. Diese Vereinheitlichung wurde bereits in der Vorlage vom Dezember 2008 identisch vorgeschlagen.

Beratung von Anfragen

Der folgende Abschnitt über die Beratung von Anfragen wurde gegenüber der ersten Vorlage (Dezember 2008) nicht verändert.

In Art. 54 wird der Unterschied zwischen Interpellation und Anfrage erklärt:

Art. 54	
Interpellation und Anfrage	1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.
	2 Über eine Interpellation findet eine Diskussion im Rahmen von Art. 59 statt. Über eine Anfrage findet keine Diskussion statt.

Es ist unklar, wie die Formulierung "keine Diskussion" auszulegen ist. In Art. 59 Abs. 1 wird nämlich das Wort "Diskussion" für das verwendet, was stattfindet, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder einen Antrag für Diskussion unterstützen. In Art. 59 Abs. 2 wird der/dem Erstunterzeichnenden eine Stellungnahme (2 Minuten) "in jedem Fall" erlaubt:

Art. 59	
Behandlung von Interpellationen	1 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.
	2 Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben. Wird die Diskussion bewilligt (Abs. 1), gelten die Redezeiten gemäss Art. 39.
	3 Ist Diskussion beschlossen, sollen sich die Voten auf die Antwort beziehen und nicht neue Fragen enthalten, die eingehender Abklärungen bedürfen.

In den Artikeln 53 bis 56a werden die "Formen" der Vorstösse dargestellt. In Art. 53 geht es z. B. um Motionen und Postulate. Hier wird über die Behandlung der Vorstösse in der Parlamentssitzung nichts gesagt. Deshalb ist es sinnvoll, die *Unterscheidung* von Interpellation und Anfrage (Art. 54 Abs. 2) und die *Behandlung* von Interpellationen und Anfragen (Art. 59) getrennt zu regeln.

Die Anfrage soll neu so definiert werden, dass sie nur schriftlich beantwortet, aber nicht in der Parlamentssitzung behandelt wird. Der Nationalrat kennt das Instrument der Anfrage ebenfalls auf diese Weise. Im Vorschlag wurde zusätzlich die Reihenfolge der Regelungen logischer gestaltet:

Art. 59	
Behandlung von Interpellationen und Anfragen	1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.
	2 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Art. 39.
	3 <i>Unverändert.</i>
	4 Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

3. Kenntnisnahme von Berichten

Dieser Abschnitt wurde gegenüber der Vorlage vom Dezember 2008 nicht verändert.

Artikel 64 ermöglicht für Kenntnisnahmen von Berichten eine differenzierte Reaktion des Parlaments:

Art. 64	
Kenntnisnahme von Berichten	1 Das Parlament nimmt von traktandierten Berichten des Gemeinderates zustimmend, teilweise zustimmend oder ablehnend Kenntnis.
	2 Es kann in eigenen Erklärungen zu den Berichten Stellung nehmen und damit seine politische Bewertung zum Ausdruck bringen.

Nach eingehender Prüfung ist das Parlamentsbüro zum Schluss gekommen, dass allfällige Unklarheiten in der Auslegung dieses Artikels nicht durch eine Neuformulierung ausgeräumt werden müssen. Eine neue Regelung trägt immer auch die Gefahr von neuen Unklarheiten in sich. Besser ist es, wenn die bisherige Praxis als Handhabung für die Zukunft dient. Sie wird deshalb hier ausführlich dargelegt:

Unter den Begriff "Bericht des Gemeinderates" fallen einerseits Dokumente, die der Gemeinderat dem Parlament zur Kenntnis geben muss, weil das reglementarisch so vorgesehen ist. Andererseits kann der Gemeinderat dem Parlament auch weitere Dokumente zur Kenntnisnahme vorlegen. Eine abschliessende Aufzählung macht hier keinen Sinn, weil auch neue Dokumententypen darunter fallen dürfen.

Bericht des Gemeinderates	Regelung
Legislaturplanung	GO Art. 50 lit. f
Kreditabrechnungen	GO Art. 50 lit. g
IAFP	IAFP-Reglement Art. 1 Abs. 2
Bericht über die Erfüllung eines Planungsbeschlusses	IAFP-Reglement Art. 10
Finanzstrategie	–
Personalstrategie	–
Energiestrategie	–
Alterskonzept	–
Kulturkonzept	–

Der Gemeinderat gibt dem Parlament solche Berichte zur Kenntnis, indem er sie entweder separat oder eingebunden in ein Sachgeschäft traktandieren lässt. Der beantragte Beschluss lautet: "Das Parlament nimmt Kenntnis von Bericht X". Bei der Behandlung im Parlament gelten Redeordnung und Redezeiten wie bei allen übrigen Geschäften (Art. 34-39).

Bei der Abstimmung stehen den Parlamentsmitgliedern folgende Optionen zur Auswahl: zustimmend / teilweise zustimmend / ablehnend / Enthaltung. Die Beschlüsse werden wie folgt protokollarisch festgehalten (am Beispiel der Legislaturplanung):

Beschluss

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Legislaturplanung des Gemeinderates.
(abgegebene Stimmen: 30 zustimmend, 5 teilweise zustimmend, 3 ablehnend, 0 Enthaltungen)

4. Diverses

Antragstellung durch das Parlamentsbüro

Bei Angelegenheiten, die direkt das Parlament betreffen, hat in der Praxis jeweils das Parlamentsbüro dem Parlament einen Antrag gestellt. Neuere Beispiele sind die Abschreibung der Motion 0528 "Vorstossembargo", die Revision des GPK-Reglements und die hier vorliegende Revision des Geschäftsreglements. Diese Praxis soll neu explizit im Geschäftsreglement geregelt werden.

In der Vorlage vom Dezember 2008 wurde vorgeschlagen, dem Artikel 15 einen neuen Absatz 3 hinzuzufügen. Der neue Absatz verpflichtete das Parlamentsbüro, bei solchen Anträgen die Stellungnahme des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat hat diese Regelung in seiner damaligen Stellungnahme begrüsst, und er beantragte sie auch für die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50).

Das Parlamentsbüro hat diese Thematik noch einmal eingehend geprüft. Es kommt nach wie vor zum Schluss, dass das Parlament unbedingt über die Meinung des Gemeinderates informiert sein muss. Das gilt für Sachgeschäfte wie das vorliegende, aber auch für die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen. Das Parlamentsbüro schlägt aus diesem Grund vor, den Absatz 2 zu ergänzen und einen neuen Absatz 3 hinzuzufügen.

Bisherige Regelung:

Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>1 Das Büro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentsitzungen.</p> <p>2 Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2); b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50); c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2); d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2); e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1); f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5).
----------	--

Neue Regelung:

Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>1 Das Büro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentsitzungen. <i>(unverändert)</i></p> <p>2 Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2); <i>(unverändert)</i> b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50); <i>(unverändert)</i> c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2); <i>(unverändert)</i> d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2); <i>(unverändert)</i> e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1); <i>(unverändert)</i> f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5). <i>(unverändert)</i> g) die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments. <i>(neu)</i> <p>3 Stellt das Büro dem Parlament einen Antrag (Abs. 2 Bst. b und g), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme. <i>(neu)</i></p>
----------	--

Untertitel "7.3 Wahlen"

Dieser Abschnitt wurde gegenüber der Vorlage vom Dezember 2008 nicht verändert.

Vor Artikel 76 wird ein Untertitel "7.3 Wahlen" eingefügt.

Auszählen bei Abstimmungen

Dieser Abschnitt wurde gegenüber der Vorlage vom Dezember 2008 nicht verändert.

Das Vorgehen bei Abstimmungen wird im Kapitel "7. Abstimmungen und Wahlen" genau beschrieben:

Art. 66

- ³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 4 (Botschaften).

Folglich ist Art. 60 Abs. 4 redundant und deshalb zu streichen:

Art. 60

- ⁴ Über Motionen und Postulate wird das Ergebnis ausgezählt, sofern das Mehr nicht offensichtlich ist.

Neu sollte ein weiterer Vorbehalt gemacht werden, weil auch bei der Kenntnisnahme von Berichten immer ausgezählt werden muss:

Art. 66

- ³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).

Notwendige Anpassung: Wahl der Schulkommissionen

Dieser Abschnitt wurde gegenüber der Vorlage vom Dezember 2008 nicht verändert.

Nach der Revision des Bildungsreglements muss folgende Änderung vorgenommen werden:

Art. 25

- | | |
|------------------------|---|
| Schul-
kommissionen | <p>¹ Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode.</p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> |
|------------------------|---|

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderungen im Geschäftsreglement des Parlaments werden beschlossen.
2. Die Änderungen treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Köniz, 16. März 2009

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- Änderungen des Geschäftsreglements, Entwurf
- Neue Stellungnahme des Gemeinderates

Geschäftsreglement des Parlamentes Änderung vom 8. Dezember 2008, Entwurf

Art. 15

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2);
 - b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50);
 - c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2);
 - d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2);
 - e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1);
 - f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5).
 - g) die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlamentes.
- 3 Stellt das Büro dem Parlament einen Antrag (Abs. 2 Bst. b und g), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16

*Marginalie
unverändert*

- Die Präsidentin/der Präsident
- a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2;
 - b) leitet die Verhandlungen des Parlamentes und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;
 - c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
 - d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;
 - e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem

Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlamentes.

Art. 25

Schulkommissionen

- 1 Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode.

*Marginalie
unverändert*

- 2 *Unverändert.*

Art. 33

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).

Art. 37

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.
- 4 *Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.*

Art. 57

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 59

*Behandlung von
Interpellationen
und Anfragen*

- 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.

² Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.

³ *Unverändert.*

⁴ Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

Art. 60

¹⁻³ *Unverändert.*

⁴ *Aufgehoben.*

Gliederungstitel vor Artikel 61:

6.4 Erfüllung und Abschreibung

Art. 61

Erfüllung

¹ *Unverändert.*

² Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.

³ *Unverändert.*

Art. 62

*Marginalie
unverändert*

Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Abschreibung zu begründen.

Art. 66

*Marginalie
unverändert*

¹ *Unverändert.*

² *Unverändert.*

³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).

⁴ *Unverändert.*

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 76:

7.3 Wahlen

Köniz, 22. Juni 2009

Namens des Parlamentes

Der Präsident

Der Sekretär

Harald Henggi

Markus Heinzer



Gemeinde
Köniz

Der Gemeinderat

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Markus Heinzer, Parlamentssekretariat
zHd Parlament

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 22. April 2009 zb

Stellungnahme zur Teilrevision Geschäftsreglement Parlament

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zu der überarbeiteten Revisionsvorlage noch einmal Stellung nehmen zu können. Der Gemeinderat äussert sich in dieser Stellungnahme nur noch zu den Änderungen gegenüber der ersten Vorlage.

Zur Traktandenliste und dem Antrag des Gemeinderates, die Beschlussfassung über Motionen und Postulate, für die keine Antwort des Gemeinderates vorliegt, nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium zu traktandieren:

Der Gemeinderat bedauert, dass sein Antrag beim Büro kein Gehör fand. In der Tat lässt sich diskutieren, ob eine Selbstverständlichkeit im Verkehr zwischen Parlament und Gemeinderat im Reglement geregelt werden solle. Da im Reglement alle Verfahrensabläufe bestimmt werden, macht es jedoch Sinn, die vom Gemeinderat beantragte Ergänzung aufzunehmen. Umsomehr als diese offenbar auch aus der Sicht des Büros den anerkannten Regeln entspricht.

Zu den parlamentarischen Vorstössen und dem Recht, Anträge zu stellen:

Die vom Büro in der zweiten Fassung vorgenommene Präzisierung, Anträge auf Erstreckung der Erledigungsfrist bzw. auf Abschreibung eines Vorstosses nicht nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses sondern auch bei einem traktandierten und mit dem Vorstoss zusammenhängenden Sachgeschäft zuzulassen, ist sachgerecht.

Diverses; Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen:
Der Gemeinderat dankt dem Büro, seinen Antrag berücksichtigt zu haben.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Luc Mentha
Gemeindepräsident

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin